

Der Volkswirt.

Eine Regierungserklärung über die
Verordnung betreffend die Militär-
Lieferungsverträge.Eventuelle Erlassung einer Durchführungs-
verordnung.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel beschäftigte sich in der gestern abgehaltenen Sitzung in eingehender Weise mit der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915 über Militärlieferungsverträge. Der Beratung lag ein ausführlicher Bericht des Ausschusses für Lieferungsweesen zugrunde, der nach Einbernahme mehrerer Experten und mehrtägigen Beratungen eine große Anzahl von Anträgen begründet, welche die durch die kaiserliche Verordnung geschaffene Rechtslage zu verbessern und klarzustellen geeignet wären. Die Vertreter der dem Permanenzkomitee angeschlossenen großen industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Organisationen legten die dringende Notwendigkeit der Verwirklichung dieser Anträge dar und hoben insbesondere hervor, daß die eingeleitete Aktion nicht nur im Interesse der Unternehmer und der mitbeteiligten Kreditinstitute, sondern ebenso sehr auch im Interesse der Militärverwaltung und des Staates gelegen ist. Das Permanenzkomitee beschloß, diese Anträge den militärischen und den beteiligten zivilen Zentralstellen mit eingehender Begründung zu unterbreiten.

Der anwesende Vertreter des Justizministeriums Ministerialrat Dr. Mayer gab namens des Justizministeriums und im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung nachstehende Erklärung namens der Regierung ab:

„Danke der Leistungsfähigkeit der Industrie war es möglich, im Laufe der Kriegszeit alle Voraussetzungen zu schaffen, um den in so außerordentlichem Maße gesteigerten Bedarf der Seeresverwaltung rechtzeitig voll zu befriedigen. Gewisse, zum Glück vereinzelt gebliebene Vorkommnisse haben gezeigt, daß die Grundsätze unsres Privatrechtes über die Vertragserfüllung dort nicht zu reichen, wo es sich nicht um das geschäftliche Interesse eines einzelnen, sondern um die höchsten Interessen des Vaterlandes und der für dessen Verteidigung kämpfenden Armee handelt. Um eine schwere Schädigung der staatlichen Interessen hintanzuhalten, erwies es sich als notwendig, die Rechtsstellung des Staates gegenüber der Vertragsuntreue zu stärken und sie in Einklang zu bringen mit den Lebensinteressen des Staates, die an die genaue Erfüllung solcher Verträge geknüpft sind. Die wesentlich gleichen Vorschriften sind auch in Ungarn zufolge eines vom Reichstage beschlossenen Gesetzes in Kraft gesetzt worden.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die kaiserliche Verordnung Vorschriften enthält, deren rücksichtslose Anwendung eine Schädigung der Industrie im Gefolge haben könnte. Allein solche Folgen sind schon aus dem Grunde nicht zu besorgen, weil der Staat es ist, in dessen Händen ausschließlich die Anwendung der kaiserlichen Verordnung gelegen ist. Man darf wohl nicht daran zweifeln, daß der Staat von den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung nicht in einer Weise Gebrauch machen wird, durch die er die Industrie und damit sich selbst schädigen würde. Zur Bekräftigung dieser Annahme kann darauf hingewiesen werden, daß der Staat auch während der ganzen Kriegszeit bei nicht völlig vertragsgemäßer Erfüllung keineswegs von den ihm in den betreffenden Verträgen eingeräumten scharfen Mitteln, die zum Teil noch über die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung hinausgehen, Gebrauch gemacht hat. Die Organe der Seeresverwaltung sind und waren vielmehr stets bemüht, wenn sich Differenzen mit den Lieferanten ergaben, diese so weit als möglich auszugleichen und dabei auf die Interessen des Staates und der Verpflichteten in gleicher Weise Rücksicht zu nehmen. Nichts berechtigt zur Annahme, daß dieser Vorgang unter der Geltung der kaiserlichen Verordnung sich ändern werde, und ich kann mich in dieser Richtung auf die Äußerungen der Vertreter

der militärischen Ministerien berufen, die an der Beratung des Entwurfes dieser kaiserlichen Verordnung teilgenommen haben. Die kaiserliche Verordnung wird ihre Wirkung erfüllt haben, wenn sie die Militärlieferanten zu äußerster Sorgfalt bei Erfüllung der Verträge anspornt und dem auf Schädigung des Verars abzielenden Kontrahenten vor Augen hält, daß seine Handlungsweise ihn selbst schwer schädigen muß. Da Zweifel über die Tragweite einzelner Bestimmungen und Bedenken über die Rückwirkung auf andre Vorschriften unsres Handelsrechtes geäußert worden sind, glaube ich, daß ein Einschreiten der wirtschaftlichen Körperschaften um Erlassung einer Durchführungsverordnung behufs Beseitigung von Mißverständnissen von Erfolg sein dürfte.“

Das Permanenzkomitee gab der Hoffnung Ausdruck, daß seine wohlbegründeten Anträge im Hinblick auf die Bereitwilligkeit der Regierung, an eine Klarstellung der durch die kaiserliche Verordnung hervorgerufenen Fragen zu schreiten, auch tatsächlich verwirklicht werden.